

KOPENHAGENER SCHLUSSSCHEIN

DÄNISCHE HANDELSKAMMER

Børsen

DK-1217 Kopenhagen K

Tel.: +45 3374 6000

E-Mail: Voldgiftsudvalget@danskerhverv.dk

**GETREIDE
CIF**

Für Geschäfte in Getreide
"einschließlich Fracht und Versicherung"

Gültig ab dem 1. juni 2021

Vertrag Nr. :

Datum:

Verkäufer :

Käufer :

Agent/Makler :

Menge und
Ware :

Qualität :

Preis :

Verladung/
Lieferung :

Termin :

Zahlung :

Provision :

Besondere
Bedingungen :

Schiedsgericht: Der Kopenhagener Beurteilungs- und Schiedsausschuss für den Handel mit Getreide und Futtermitteln, Børsen, DK-1217 Kopenhagen K (im Folgenden Schiedsausschuss genannt) vgl. § 21. Im übrigen unterliegen der Verkäufer und der Käufer den nachstehenden allgemeinen Bedingungen, die als ein untrennbarer Bestandteil dieses Schluss Scheins gelten, es sei denn, sie wurden durch Ergänzungen oder besondere Bedingungen geändert oder aufgehoben.

Verkäufer

Agent/Makler

Käufer

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Unter Geschäftstagen sind in diesem Schlussschein dänische Geschäftstage zu verstehen, Samstag und der 24. sowie der 31. Dezember ausgenommen. Unter Tagen sind Kalendertage zu verstehen.
- b) Mitteilungen, die an einem Nicht-Geschäftstag oder nach 16.00 Uhr an einem Geschäftstag eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
- c) Wenn in diesem Schlussschein Fristen in Geschäftstagen/Tagen angegeben sind, wird der Tag des Vertragsabschlusses und des Eingangs von Mitteilungen u.a. mangels anderer ausdrücklicher Angaben bei der Berechnung von Fristen nicht mitgerechnet.
- d) Der Verkäufer hat die Provision auch bei Nichterfüllung des Vertrages zu zahlen.
- e) Im Zweifelsfall ist der dänische Originaltext maßgebend.

§ 1 MENGE

- a) Bei Verkauf einer Ladung darf das Schiff nur die vertraglich vereinbarte Ware laden. Der Verkäufer ist berechtigt, soviel zu verladen, wie das Schiff laden kann, bis zu 10 % mehr oder weniger als die vertraglich vereinbarte Menge. Wenn die Menge mit zwei Zahlen angegeben wird, z.B. 400/500 Tonnen, kann der Verkäufer eine beliebige dazwischenliegende Menge wählen.
- b) Bei Verkauf einer Partie ist der Verkäufer berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger als die vertraglich vereinbarte Menge zu verladen. Falls die Verladung in mehreren Partien erfolgt, gilt dieser Spielraum nur für die letzte Verladung. Wenn die Menge mit zwei Zahlen angegeben wird, z.B. 400/500 Tonnen, kann der Verkäufer eine beliebige dazwischenliegende Menge wählen.
- c) Was als Ladung/Partie mehr oder weniger als die vertraglich vereinbarte Menge bzw. mittlere Menge geliefert wird, wird pro et contra zum Tagespreis am Tag der Verladung nach erfolgtem Löschen und auf der Grundlage des gelöschten Gewichts reguliert.
- d) Falls der Vertrag zu mehreren Verladungen berechtigt, wird jede Verladung als ein separater Vertrag behandelt.

§ 2 VERKAUF NACH PROBE - GELÖSCHT**§ 3 BESTIMMUNGsort**

Der Käufer kann frühestens die Sorte 15 Tage vor Abladungstermin anfordern. Der Verkäufer kann den Bestimmungsort frühestens fünf Geschäftstage vor Terminbeginn anfordern. Der Käufer und der Verkäufer sind innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Anforderung dazu verpflichtet, den Bestimmungsort beziehungsweise die Sorte anzugeben. Falls der Käufer den Bestimmungsort nicht rechtzeitig angibt, und/oder der Verkäufer die Sorte nicht rechtzeitig angibt, ist der Verkäufer/Käufer berechtigt, - nachdem er nach Ablauf der angegebenen Frist den Käufer /Verkäufer nachweislich einmal angemahnt hat - sich auf § 20 zu berufen, falls der Bestimmungsort bzw. die Sorte nicht spätestens am darauffolgenden Geschäftstag um 12.00 Uhr angegeben worden ist. Ein einmal angegebener Bestimmungsort/Sorte kann nur nach Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer geändert werden.

§ 4 SCHIFF UND VERLADUNG

- a) Der Verkäufer hat die Ware lose mit einem guten, seetüchtigen und für den Transport von Getreide geeigneten Schiff zu verladen, für das eine Versicherung zur üblichen Prämie abgeschlossen werden kann.
- b) Unter sofortiger Verladung ist die Verladung innerhalb von drei Geschäftstagen und unter prompter Verladung die Verladung innerhalb von zehn Geschäftstagen zu verstehen.
- c) Falls die Verladung in der ersten bzw. zweiten Monathälfte stipuliert ist, sind der 15. und 16. in Monaten mit 30 Tagen der letzte bzw. erste Tag des Termins, ist der 16. in Monaten mit 31 Tagen der letzte bzw. erste Tag des Termins, ist der 15. immer der letzte bzw. erste Tag des Termins im Monat Februar.
- d) Der Verkäufer ist zu einer Nachfrist von bis zu drei Geschäftstagen berechtigt, wenn er dem Käufer dafür 0,25 % des Vertragspreises pro Tag vergütet, vorausgesetzt, dass er den Käufer spätestens am letzten Tag des Termins Ladesbezüglich benachrichtigt.
- e) Mit dem Laden darf erst nach Beginn der Vertragsdauer begonnen werden.
- f) Dem Konnossement muss zu entnehmen sein, dass die Ware an Bord empfangen wurde. Die Verladung hat unter Deck zu erfolgen.

§ 5 ANDIENUNG

Der Verkäufer hat den Käufer so schnell wie möglich nach erfolgtem Verladen und spätestens am ersten Geschäftstag nach dem Konnossementdatum diesbezüglich zu benachrichtigen. Im Falle des Weiterverkaufs hat der Käufer diese Benachrichtigung unverzüglich an seinen Käufer weiterzuleiten. Falls diese Benachrichtigung nicht erfolgt, ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag zu annullieren, er kann jedoch eine Entschädigung wegen ihm dadurch nachweislich entstandener Verluste und Mehrkosten verlangen. Ein einmal angeordnetes Schiff kann nicht zurückgezogen werden.

§ 6 LÖSCHEN

- a) Das Löschen erfolgt für Rechnung des Käufers und innerhalb der üblichen Arbeitszeit gemäß den Usancen des betreffenden Hafens.

- b) Ein Schiff kann sich nur an Geschäftstagen löschbereit melden. Falls sich das Schiff spätestens um 12.00 Uhr löschbereit meldet, läuft die Löschezit ab 14.00 Uhr des betreffenden Geschäftstages. Falls sich das Schiff nach 12.00 Uhr löschbereit meldet - jedoch innerhalb der üblichen Arbeitszeit - läuft die Löschezit ab 07.00 Uhr des nächsten Geschäftstages. Falls während der Meldezeit gelöscht wird, zählt die Zeit in dem Umfang, wie gelöscht wird. Die Zeit von Freitag um 17.00 Uhr - und 17.00 Uhr an einem Geschäftstag vor einem Feiertag - bis Montag um 07.00 Uhr - oder um 07.00 Uhr des nächsten Geschäftstages - zählt nur in dem Umfang, wie gelöscht wird, oder falls die vertragliche Löschezit bereits abgelaufen ist. Der Verkäufer kann das Löschen auf Überstundenbasis verlangen, wenn dies möglich ist und er die damit verbundenen Mehrkosten zahlt.

§ 7 GEWICHTSGARANTIE

- a) Der Verkäufer garantiert für das fakturierte metrische Gewicht, das am Bestimmungsort gelöscht wird. Der Käufer hat in DK einen akkreditierten Inspektionsbericht abzugeben und die Verwiegungskosten zu zahlen. Auf andere Destinationen liefert der Käufer ein akkreditiertes/anerkanntes Wiegedokument und zahlt für die Verwiegung. So schnell wie möglich nach dem Löschen und einer eventuellen Regulierung wird das Mehr- oder Mindergewicht ermittelt. Im Falle eines Seeschadens, bei dem sich die geladene Menge wahrscheinlich vergrößert hat, entfällt die Vergütung wegen Mehrgewichts. Die Vergütung wegen Mindergewichts entfällt ebenfalls, wenn sich die Menge im Falle einer Havarie wahrscheinlich verringert hat, jedoch haftet der Verkäufer für übliches Mindergewicht, wenn dieses nicht von der Versicherungsgesellschaft erstattet wird.
- b) Wenn zwei oder mehr Käufer Waren erhalten, die zusammen oder ohne ausreichende Trennung verladen worden sind und in einem oder mehreren Häfen gelöscht werden, beteiligt sich jeder von ihnen anteilig zur Größe ihrer jeweiligen Partie an dem eventuell beschädigten Teil und an der Aufräumung etc. sowie an dem Mehr- oder Mindergewicht. Die Regulierung des Gewichts und der Beschädigung erfolgt gemäß den von DAKOFO beschlossenen Bestimmungen über die Regulierung zusammen verladener Partien.
- c) Der letzte Käufer hat spätestens 30 Tage nach erfolgtem Löschen bzw. spätestens 30 Tage nach erfolgter Regulierung unter den Empfängern eine Endabrechnung an seinen Verkäufer zu senden, die von einem akkreditierten Inspektionsbericht/anerkanntem Wiegedokument bzw. einer Kopie der Regulierung begleitet wird. Eventuelle Zwischenhändler haben die Endabrechnung unverzüglich weiterzuleiten. Die Endabrechnung muss spätestens 14 Tage nach deren Eingang beim ersten Verkäufer (Lieferanten) beglichen werden, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen.

§ 8 QUALITÄTS-, BESCHAFFENHEITS- UND ANALYSEGARANTIE

- a) Der Verkäufer liefert gute, gesunde Waren und garantiert für die Qualität und Beschaffenheit der Ware sowie für die vereinbarten Analysegarantien bei der Löschung am Bestimmungsort.
- b) Wenn der Käufer die Ware ohne Probenversiegelung/-plombierung löschen lässt, gilt sie als ohne Reklamation angenommen.
- c) Wenn der Käufer sein Annahmeverweigerungsrecht gemäß § 17 b und § 21 e, 2 in Anspruch nehmen möchte, ist die Ware in einem separat versiegelten Raum einzulagern und aufzubewahren.

§ 9 KONTROLLE, PROBENENTNAHME SOWIE VERSENDEN VON PROBEN UND ANALYSEZERTIFIKATEN

- a) Auf Antrag des Käufers entnehmen und versiegeln/plombieren die Parteien oder deren Vertreter gemeinsam so genaue Proben wie möglich zur Analyse und Beurteilung durch den Schiedsausschuss (Arbitrage). Zwecks Analyse und Arbitrage sind folgende Proben zu versiegeln/plombieren und zu nummerieren (Probengröße ca. 1 kg):
 - Zwei Proben für die Analyse des Wassergehalts und der Sortierung
 - Zwei Proben für die Analyse aller anderen Garantien
 - Zwei Proben für den Schiedsausschuss (als Arbitrageprobe gekennzeichnet)Bezüglich Proben für das Naturalgewicht wird auf § 15 verwiesen.
- c) Die Proben werden im Verlauf des Löschens der Ware entnommen.

- d) Die Proben sind in saubere, geruchsfreie und dichte Beutel aus Leinen oder ähnlichem Material zu füllen. Jedoch sind die Proben für die Analyse des Wassergehalts und der Sortierung in saubere, luftdichte Flaschen, Plastiktüten oder andere hierfür geeignete Behälter zu füllen. Die Proben werden von den Parteien gemeinsam versiegelt/plombiert.
- e) Wenn der Verkäufer nicht vertreten ist oder sein Vertreter sich weigert, Proben zu entnehmen bzw. das Naturalgewicht festzusetzen, oder kann zwischen dem Käufer und dem Vertreter keine Einigkeit über die Probenentnahme bzw. der Gewichtsfeststellung erzielt werden, erfolgt diese durch zwei unparteiische und sachkundige Personen, die von der Dänischen Handelskammer zu bestellen sind.
- f) Bei Partien von 500 Tonnen und bis zu 2.000 Tonnen hat die Probenversiegelung/-plombierung jeweils von der Hälfte der ungefähren Menge zu erfolgen, wenn eine der Parteien dies verlangt. Bei Partien über 2.000 Tonnen hat die Probenversiegelung/-plombierung je angefangene 1.000 Tonnen zu erfolgen, wenn eine der Parteien dies verlangt. Das Durchschnittsgewicht der Analysen wird der endgültigen Abrechnung zugrunde gelegt.
- g) Die entnommenen Proben werden zwecks Aufbewahrung für eine eventuelle 1. Analyse, 2. Analyse und den Schiedsausschuss direkt an Handelsstandens Inspektør Kontor (HIK), Danneskiold-Samsøes Allé 9, 1434 København K. gesendet bzw. bei diesem eingereicht. Der 1. Satz der Analyseproben kann jedoch direkt an das Labor gesendet bzw. hier eingereicht werden. Im Falle einer angemeldeten Arbitrage bezüglich der Beschaffenheit/Qualität kann die 1. Arbitrageprobe/der 1. Satz der Arbitrageproben gegen Quittung direkt an den Schiedsausschuss gesendet bzw. bei diesem eingereicht werden.
- h) Die Proben sind spätestens am ersten Geschäftstag nach erfolgter Probenversiegelung/-plombierung zu senden bzw. einzureichen. Bei Einsendung/Einreichung aus ausländischen Bestimmungsorten hat dies jedoch spätestens zwei Geschäftstage nach erfolgter Probenversiegelung/-plombierung zu erfolgen.
- i) Der Antrag auf eine Analyse des Wassergehalts, der Sortierung und/oder der Keimenergie/Keimfähigkeit muss innerhalb der Frist gemäß § 9 h gesendet bzw. eingereicht werden. Die Analyse aller anderen Garantien ist spätestens sieben Geschäftstage nach erfolgter Probenversiegelung/-plombierung zu beantragen.
- j) Das Analysezertifikat ist spätestens fünf Geschäftstage nach dem Erhalt im Original an den Vertragspartner weiterzuleiten.
- k) Spätestens fünf Geschäftstage nach Erhalt des Analysezertifikats bzw. der Analysezertifikate für die betreffende Verladung im Original sind der Käufer und der Verkäufer beide berechtigt, die 2. Analyse der 2. Probe zu beantragen. Gleichzeitig ist der Vertragspartner diesbezüglich zu benachrichtigen. Die 2. Analyse kann beantragt werden, noch bevor das Ergebnis der 1. Analyse vorliegt. Der Durchschnitt der 1. und 2. Analyse wird der endgültigen Abrechnung zugrunde gelegt. Bei Partien, von denen mehrere Analyseproben versiegelt/plombiert worden sind, hat eine eventuelle 2. Analyse von allen Teilproben zu erfolgen, und das Durchschnittsgewicht sämtlicher Proben wird der endgültigen Abrechnung zugrunde gelegt.

§ 10 VERSICHERUNG

- a) Bei einem Verkauf einschließlich Versicherung hat der Verkäufer See- und Kriegsversicherungspolice oder von einer anerkannten Versicherungsgesellschaft ausgestellte Zertifikate über den Rechnungsbetrag zuzüglich 2 % zu liefern. Wenn das Frachtgeld zahlbar ist, ob das Schiff verloren geht oder nicht, muss die Versicherung außerdem den Frachtbetrag decken. Kriegsversicherungsprämien über 0,25 % erfolgen für Rechnung des Käufers. Polices oder Zertifikate müssen zu allgemeinen Bedingungen ausgestellt sein und brauchen lediglich durch Strandung, Feuer, Eis, Kollision und Krieg verursachte Schäden zu decken ("Institute Cargo Clauses (C)" oder günstigere Bedingungen). Jeder Betrag, um den die vom Verkäufer gelieferten Polices oder Zertifikate den Rechnungsbetrag zuzüglich 2 % übersteigen, steht im Falle des Totaluntergangs dem Verkäufer zu.
- b) Bei einem Verkauf ohne Versicherung hat der Verkäufer dafür Sorge zu tragen, dass dem Käufer der Name des Schiffes so früh mitgeteilt wird, dass dieser eine Versicherung abschließen kann, bevor mit dem Laden begonnen wird. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer eine Garantie einer anerkannten Versicherungsgesellschaft vorzulegen, dass die See- und Kriegsversicherung gedeckt ist, bevor mit der Lieferung nicht bezahlter Waren begonnen wird.

§ 11 EISKLAUSEL

Falls die Eisverhältnisse das Anlaufen eines angegebenen Verladehafens verhindern oder ein für den Käufer bestimmtes, jedoch nicht beladenes Schiff daran hindern, auszulaufen und der Verkäufer sich auf diese Behinderung beruft, verlängert sich der Termin um bis zu 14 Tage - jedoch höchstens um die Dauer der Lieferzeit und nicht unter acht Tagen -, nachdem der Wasserweg in den/aus dem betreffenden Hafen wieder eisfrei ist.

§ 12 KETTE

- a) Diese Bestimmung findet dann Anwendung, wenn drei oder mehr Verkäufer/Käufer beteiligt sind und eine Übereinstimmung der Warenbeschreibung, Garantien, Analysestellen und des Termins festgestellt wird, oder wenn die Parteien, die andere Bedingungen im Verhältnis zu dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer vereinbart haben, dem zustimmen, dass eventuelle Differenzen mit dem direkten Vertragspartner geregelt werden.
- b) 1. Falls festgestellt wird, dass von § 12 a umfasste Waren in einem beliebigen Vertrag oder einem Teil eines Vertrages auftreten, lässt

sich eine formale Kette bilden, wonach der Vertrag gemäß diesem Schlusschein direkt zwischen dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer abgewickelt wird.

- 2. Eine Kette gilt für die Parteien als formal, die sie und deren Bedingungen akzeptiert haben, jedoch mit Ausnahme der Fälle, auf die § 19 Anwendung findet.
- 3. Alle Parteien der formalen Kette müssen sich über die Preisdifferenzabrechnung einig sein, und die Zahlung hat innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.
- c) Falls sich keine formale Kette bilden lässt, gelten die Fristen des Schlusscheins bezüglich der Analyseverhältnisse und der Arbitrageverhältnisse als eingehalten, wenn die Parteien erhaltene Mitteilungen über diese Verhältnisse unverzüglich weitergeleitet haben.

§ 13 RINGGESCHÄFT

- a) Falls ein Verkäufer die gleichen Waren oder einen Teil davon von seinem Käufer oder einem beliebigen nachfolgenden Käufer zurückkauft, entsteht ein Ringgeschäft und die Bestimmungen in § 20 entfallen.
- b) Alle beteiligten Parteien haben zur Benachrichtigung der am Ringgeschäft Beteiligten beizutragen, und wenn dieses festgestellt worden ist, ist es für alle Parteien verbindlich.
- c) Wenn die Waren nicht geliefert worden sind, hat die Abrechnung zwischen jedem Käufer und dessen Verkäufer auf der Grundlage der Vertragsmenge bzw. der mittleren Menge durch Zahlung des Betrages zu erfolgen, um den der Rechnungsbetrag des Verkäufers den niedrigsten Rechnungsbetrag im Ringgeschäft übersteigt.
- d) Wenn die Lieferung stattgefunden hat, die Dokumente jedoch nicht vorgelegt worden sind, hat die Abrechnung auf der Grundlage des gelieferten Gewichts und im Übrigen gemäß § 13 c zu erfolgen.
- e) Die Zahlung hat spätestens zehn Tage nach Ablauf des Termins, oder - wenn das Ringgeschäft nicht vor Ablauf des Termins festgestellt worden ist - spätestens zehn Tage nach Feststellung des Ringgeschäfts zu erfolgen.
- f) Falls § 19 über Zahlungseinstellung usw. innerhalb der oben genannten Zahlungsfrist Anwendung findet, hat die Abrechnung pro et contra zwischen den Parteien auf der Grundlage der Differenz zwischen den Vertragspreisen und dem Tagespreis am Tag der Zahlungseinstellung usw. zu erfolgen. Falls sich die Parteien nicht auf den Tagespreis einigen können, wird dieser von dem Schiedsausschuss festgesetzt.

§ 14 ZAHLUNG

Die Zahlung hat spätestens am Tag nach der Vorlage eines kompletten Konnossementsatzes und der Rechnung sowie bei einem Verkauf einschließlich Versicherung nach der Vorlage der Versicherungspolice/-zertifikate zu erfolgen. Wenn der Tag bzw. die Tage nach der Vorlage ein Bankfeiertag ist bzw. Bankfeiertage sind, verlängert sich die Frist auf den darauf folgenden Tag. Falls die Zahlung ohne gültigen Grund nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, hat der Käufer dem Verkäufer alle ihm dadurch entstandenen Verluste zu erstatten, und der Verkäufer ist berechtigt, über die Dokumente zu verfügen und sein Recht gemäß § 20 geltend zu machen, nachdem er dem Käufer eine weitere Frist von 24 Stunden gesetzt hat (Nicht-Geschäftstage und Bankfeiertage ausgenommen).

§ 15 NATURALGEWICHT

- a) Falls sich die Parteien nicht auf das Naturalgewicht einigen können, haben sie oder ihre Vertreter bei der Lieferung gemeinsam zwei Durchschnittsproben (von je ca. 2 kg) zu entnehmen und in sauberen, luftdichten Flaschen, Plastiktüten oder ähnlichen hierfür geeigneten Behältern zu versiegeln/plombieren, vgl. § 9 a und c-j. Wenn das Geschäft auf der Grundlage des Hektolitergewichts getätigt wurde, wird das Gewicht in einem anerkannten dänischen Labor festgestellt.
- b) Wenn das Naturalgewicht mit zwei Zahlen angegeben ist, z.B. 69/70 kg je hl, und das festgestellte Gewicht unter der niedrigsten Zahl liegt, wird der Mittelwert der Abrechnung zugrunde gelegt.
- c) Der Verkäufer hat dem Käufer auf der Grundlage des Vertragspreises ein Mindergewicht beim garantierten Naturalgewicht (Bruchteile pro rata) nach folgender Skala zu vergüten:
Wenn das Mindergewicht bis 2 kg beträgt, ist 0,75 % je fehlendes kg zu vergüten,
über 2 kg, jedoch nicht über 3 kg beträgt, ist 1,00 % je fehlendes kg zu vergüten.
Darüber hinaus im Ermessen des Schiedsausschusses.

§ 16 ANALYSESTELLEN UND ANALYSEVERGÜTUNGEN

- a) Analysestellen:
Reinheit:
- Braugerste: Scandinavian Brewery-Laboratory, Ladelundvej 85, DK-6600 Vejle
 - Sonstiges Getreide: Anerkanntes dänisches Labor
- Keimenergie:
- Braugerste: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium, Aubry nach dem MEBAK-Verfahren (5 Tage)
- Keimfähigkeit:
- Braugerste: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium nach EBC Analytica
- Wasser:
- Braugerste: 1. Analyse: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium nach EBC-Analytica
2. Analyse: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium oder sonstiges anerkanntes dänisches Labor, das Analysen nach EBC-Analytica durchführt
 - Sonstiges Getreide: Anerkanntes dänisches Labor nach dem EU-Verfahren
- Sortierung:
- Braugerste: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium nach dem MEBAK-Verfahren
- Protein:
- Braugerste: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium nach EBC-Analytica
 - Sonstiges Getreide: Anerkanntes dänisches Labor
- Sortenreinheit/Gehalt an Wintergerste:
- Braugerste: Ist bei Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium zu bestellen. Das Ergebnis einer eventuellen 2. Analyse wird bei der endgültigen Abrechnung zugrunde gelegt. Beide Analysen werden am ersten Probensatz durchgeführt.

Sonstige Analysen: Anerkanntes dänisches Labor

- b) Die Analyse der Keimenergie von Braugerste kann frühestens am 15. November erfolgen. Der Schiedsausschuss kann aufgrund der ruhenden Keimenergie (dormancy) ein späteres Datum für die Feststellung der Keimenergie für das betreffende Erntejahr festsetzen.
- c) Die mit der Aufbewahrung und der Analyse der Proben verbundenen Kosten hat die Partei zu übernehmen, die dies beantragt hat. Jedoch übernimmt der Verkäufer alle Analysekosten bei Analyseergebnissen, die den Käufer zu einer Vergütung berechtigen.
- d) Analysevergütungen:
Bei Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Garantien hat der Verkäufer dem Käufer Vergütungen auf der Grundlage des Vertragspreises (Bruchteile pro rata) nach folgenden Vorschriften und darüber hinaus im Ermessen des Schiedsausschusses zu leisten:
1. Reinheit: 1% je fehlendes %.
 - 2a. Keimenergie von Braugerste: Bei einer fehlenden Keimenergie von bis zu 1 %, ist 0,50 % je % zu vergüten, über 1 %, jedoch unter 2 %, ist 0,75 % je % zu vergüten, über 2 % wird auf § 17 b verwiesen.
 - 2b. Keimfähigkeit von Braugerste/sonstigem Getreide: Bei einer fehlenden Keimfähigkeit von bis zu 1 %, ist 0,50 % je % zu vergüten, über 1 %, jedoch unter 2 %, ist 0,75 % je % zu vergüten, über 2 %, jedoch unter 3 %, ist 1,00 % je % zu vergüten, über 3 %, jedoch unter 4 %, ist 1,10 % je % zu vergüten, über 4 %, jedoch unter 5 %, ist 1,20 % je % zu vergüten, über 5 % wird auf § 17 b verwiesen.
 3. Wasser: Wenn der Mehrgehalt bis zu 1 % beträgt, sind 2,00 % je % zu vergüten, über 1 %, jedoch unter 2 % beträgt, sind 2,50 % je % zu vergüten, über 2 % beträgt, wird auf § 17 b verwiesen.
 4. Sortierung: Bei der 1. + 2. sowie der 4. Sortierung von Braugerste gilt folgendes:
Bei einem Mindergehalt in der 1. + 2. Sortierung (über 2,5 mm) ist 0,25 % je % zu vergüten.
Bei einem Mehrgehalt in der 4. Sortierung (unter 2,2 mm) ist 0,25 % je % zu vergüten.
Wenn der Mindergehalt in der 1. + 2. Sortierung und/oder der Mehrgehalt in der 4. Sortierung über 5% beträgt, wird auf § 17 b verwiesen.
 5. Protein in der Trockenmasse (N x 6,25): Wenn der Mehrgehalt in Braugerste bis zu 1 % beträgt, ist 1,00 % je % zu vergüten, über 1 %, jedoch unter 1,5 % beträgt, ist 1,35 % je % zu vergüten, über 1,5 % beträgt, wird auf § 17 b verwiesen.
 6. Sortenreinheit: Wenn die Lieferung einer bestimmten Braugersten-sorten vereinbart wurde, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, eine Braugerste zu liefern, die 92 % dieser Sorte enthält. Bei Nichteinhaltung dieser Grenze ist bis 87 % eine Vergütung in Höhe von 20 % je % der Preisdifferenz am Ladetag zwischen faq-Braugerste gleichen Ursprungs und der vereinbarten Sorte zu zahlen. Bei einer Sortenreinheit unter 87 % wird auf § 17 b verwiesen.

7. Gehalt an Wintergerste in Braugerste: Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, eine Ware zu liefern, die 96 % Sommergerste enthält. Wenn der Gehalt an Sommergerste unter 96%, jedoch nicht unter 93 % liegt, ist 0,50 % je % zu vergüten unter 93%, jedoch nicht unter 92 % liegt, ist 0,60 % je % zu vergüten, unter 92 % liegt, wird auf § 17 b verwiesen.

§ 17 MAXIMUM-/MINIMUMGARANTIE UND ANNAHMEVERWEIGERUNG

- a) Falls die Begriffe Maximum und/oder Minimum in Verbindung mit einer Garantie benutzt werden, stehen dem Käufer bei Nichteinhaltung der Garantie die in § 17 b genannten Rechten zu.
- b) Der Käufer kann entweder die Annahme der Ware verweigern oder die Ware mit der Vergütung annehmen, die vom Schiedsausschuss festgesetzt wird. Die vom Käufer getroffene Wahl ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- c) Falls der Käufer sein Annahmeverweigerungsrecht in Anspruch nimmt, ist der Verkäufer zur Nachlieferung berechtigt, vgl. § 21 e, 3.

§ 18 VERHINDERUNG DER VERLADUNG/LIEFERUNG

- a) Wenn der Verladeort angegeben oder mit dem Laden begonnen worden ist, und ein Streik oder eine Aussperrung am Verladeort die rechtzeitige Verladung/Lieferung verhindert, was der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mitzuteilen hat, verlängert sich der Termin um die Dauer des Streiks oder der Aussperrung, jedoch höchstens 30 Tage (die Anzahl Tage, die der Streik oder die Aussperrung vor Beginn des Termins gedauert hat, wird nicht mitgerechnet). Falls die Verzögerung mehr als 30 Tage andauert und der verlängerte Termin inzwischen abgelaufen ist, ist der Vertrag bezüglich der betreffenden Menge annulliert.
- b) Falls die Verladung/Lieferung durch Krieg, Verbote oder Embargos verhindert wird, ist der Vertrag oder jeder unerfüllte Teil desselben annulliert.

§ 19 KONKURS UND SANIERUNG USW.

- a) Falls über das Vermögen eines der Vertragsparteien ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet wird, hat die andere Partei unverzüglich, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, den Insolvenzschuldner dazu aufzufordern, eine entsprechende Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages zu leisten und kann, falls eine solche Sicherheit nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen geleistet wird, entweder einen Deckungskauf/Zwangsverkauf gemäß § 20 c vornehmen, wobei ein solcher Kauf/Verkauf am ersten Geschäftstag nach Ablauf der oben genannten Frist zu erfolgen hat, oder den Wert der Ware durch den Schiedsausschuss feststellen lassen, wonach die entstandene Preisdifferenz pro et contra abgerechnet wird.
- b) Dies gilt auch, wenn nach Abschluss des Geschäfts die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der betreffenden Partei fruchtlos verläuft, oder die Vermögensverhältnisse im übrigen einer solchen Art sind, dass die betreffende Partei wahrscheinlich nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

§ 20 NICHTERFÜLLUNG

Bei Nichterfüllung kann die nichtsäumige Partei entweder:

- a) den Vertrag als annulliert betrachten,
- b) den Wert der Ware durch den Schiedsausschuss festsetzen lassen, vgl. § 21, oder
- c) 1. einen Deckungskauf/Zwangsverkauf vornehmen und die dadurch festgestellte Preisdifferenz sowie die Zahlung eventueller berechtigter Kosten durch den Vertragspartner verlangen.
2. Ein Deckungskauf/Zwangsverkauf muss unverzüglich dem Vertragspartner mitgeteilt werden.
3. Ein Deckungskauf/Zwangsverkauf hat spätestens zwei Geschäftstage nach der Benachrichtigung des Vertragspartners durch einen anerkannten Agenten/Makler und zu genau den gleichen Bedingungen zu erfolgen, die im ursprünglichen Vertrag stipuliert sind, der Verladungs-/Liefertermin in folgenden Fällen jedoch ausgenommen: Bei einem Deckungskauf/Zwangsverkauf innerhalb des Termins muss die Verlade-/Lieferzeit den Rest des im ursprünglichen Vertrag stipulierten Termins umfassen, jedoch mindestens fünf Geschäftstage. Bei einem Deckungskauf/Zwangsverkauf nach Ablauf des Termins muss die Verlade-/Lieferzeit fünf Geschäftstage betragen.
- d) Falls ein Deckungskauf/Zwangsverkauf innerhalb der Frist gemäß § 20 c, 3 nicht möglich ist, kann das Recht gemäß § 20 b immer noch in Anspruch genommen werden.

§ 21 SCHIEDSGERICHT

- a) Alle Streitigkeiten aus diesem Geschäft und Schlusschein sind ohne Ausnahme durch den Schiedsausschuss gemäß den für diesen Ausschuss jeweils geltenden Vorschriften, die bei der Dänischen Handelskammer (Dansk Erhverv) angefordert werden können, endgültig zu entscheiden.
Falls es jemand unterlässt, den Schiedsspruch des Schiedsausschusses zu erfüllen, ist der Ausschuss berechtigt zu veranlassen, dass dies öffentlich bekannt gemacht wird.
Falls das Präsidium des Schiedsausschusses befindet, dass sich die Streitigkeit nicht für einen Schiedsspruch durch den Schiedsausschuss eignet, wird der Fall abgewiesen, wonach die Parteien die Möglichkeit haben, den Fall gerichtlich prüfen zu lassen.
- b) Arbitrageanmeldung gegenüber dem Vertragspartner:

Die Arbitrage muss durch Absenden oder Überbringung eines Briefs, per Telefax oder per E-Mail innerhalb folgender Fristen gegenüber dem Vertragspartner angemeldet werden:

1. Bezüglich der Beschaffenheit: Spätestens an dem Tag, an dem der Arbitrageschriftsatz an den Schiedsausschuss abgesendet bzw. bei diesem eingereicht wird, vgl. § 21 c, 1.
2. Bezüglich der Qualität: Spätestens an dem Tag, an dem der Arbitrageschriftsatz an den Schiedsausschuss abgesendet bzw. bei diesem eingereicht wird, vgl. § 21 c, 2.
3. In allen anderen Fällen: Spätestens 56 Tage nach Lieferdatum, bzw. nach Ablauf des Liefertermins, bzw. nach Eingang einer Erklärung über Nichterfüllung, jedoch können Fälle bezüglich Analysen immer bis zu 21 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des letzten Analysezettels angemeldet werden.

- c) Absenden des Arbitrageschriftsatzes an den Schiedsausschuss bzw. Einreichen des Arbitrageschriftsatzes bei diesem:

Der Arbitrageschriftsatz, der immer unterschrieben sein muss, kann mit dazugehörigen Anlagen überbracht, als gewöhnliche Post zugestellt oder per Telefax/E-Mail übermittelt werden, falls der Schriftsatz im Original und sämtliche Anlagen gleichzeitig überbracht oder als gewöhnliche Post zugestellt werden. Der Ausschuss kann um die Übermittlung der Unterlagen im Original bitten, die in Kopie als Anlagen verwendet worden sind. Der Arbitrageschriftsatz muss von folgenden Unterlagen u.a.m. begleitet sein:

- a) Nachweis für die Vereinbarung über die Behandlung durch den Ausschuss (Schlusschein, Vertrag oder sonstige Vertragsgrundlage).
- b) Die sonstige Vertragsgrundlage, auf die sich der Kläger beruft.
- c) Verkaufsprobe, falls beim Abschluss des Geschäfts auf die Probe verwiesen wurde und sie für die Beurteilung erforderlich ist
- d) Eventuelle sonstige erforderliche Unterlagen und vorschriftsmäßig entnommene Proben

Der Arbitrageschriftsatz hat den vollen Namen und die volle Adresse der Schiedsparteien, einen oder mehrere genau formulierte Ansprüche oder Anträge, über die die Entscheidung des Ausschusses gewünscht wird, eine Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die die Ansprüche oder die Anträge gestützt werden, darunter auch eine genaue Darstellung der eventuellen angeblichen Mängel, sowie eine Angabe der Unterlagen und sonstiger Beweise, auf die sich der Kläger beruft, zu enthalten.

Der Arbitrageschriftsatz ist innerhalb folgender Fristen an den Schiedsausschuss zu senden bzw. bei diesem einzureichen:

1. Bezüglich der Beschaffenheit: Spätestens am ersten Geschäftstag nach Absendung/Einreichung der Proben.
2. Bezüglich der Qualität: Spätestens 21 Tage nach Absendung/ Einreichung der Proben.
3. In allen anderen Fällen: Spätestens 28 Tage nach der Anmeldung gegenüber dem Vertragspartner.

- d) In ganz besonderen Fällen kann das Präsidium des Schiedsausschusses von den in § 21 b und c genannten Fristen absehen.

- e) Schiedsspruch:

1. Wenn der Schiedsausschuss feststellt, dass die Ware Mängel in Bezug auf die Qualität und/oder die Beschaffenheit aufweist, - darunter nicht Naturalgewicht und Analysemängel - die insgesamt 5% des Vertragspreises nicht übersteigen, ist der Käufer dazu verpflichtet, die Ware mit der von dem Schiedsausschuss festgesetzten Vergütung anzunehmen.
2. Wenn der Schiedsausschuss dagegen feststellt, dass die Ware ungesund ist oder Mängel in Bezug auf die Qualität und/oder die Beschaffenheit aufweist, - darunter nicht Naturalgewicht und Analysemängel - die insgesamt 5% des Vertragspreises übersteigen, kann der Käufer entweder die Ware mit der von dem Schiedsausschuss festgesetzten Vergütung annehmen oder die Annahme der Ware verweigern. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich seine Entscheidung mitzuteilen.
3. Bei Annahmeverweigerung der Ware ist der Verkäufer jedoch zu einer Nachlieferung innerhalb des Termins berechtigt, wenn er dafür die durch die nicht vertragsgemäße Lieferung verursachten Kosten übernimmt. Falls der Verkäufer sein Recht auf Nachlieferung wahrnehmen möchte, hat der Verkäufer dem Käufer dies spätestens am ersten Geschäftstag nach der Annahmeverweigerung der Ware durch den Käufer mitzuteilen. Falls der Verkäufer keine Nachlieferung leistet oder die Annahme der Nachlieferung auch verweigert wird, kann der Käufer sein Recht gemäß § 20 geltend machen.

- f) Anfechtung:

Mit Ausnahme von Schiedssprüchen bezüglich der Beschaffenheit können die Schiedssprüche des Schiedsausschusses beim Beschwerdegericht angefochten werden. Die Mitteilung über eine Beschwerde erfolgt durch Absenden oder Überbringung eines Schreibens, per Telefax oder E-Mail an den Schiedsausschuss. Die Mitteilung muss spätestens 21 Tage, nachdem der Schiedsspruch des Schiedsausschusses per Einschreiben an die betreffende Partei abgesendet wurde, beim Schiedsausschuss eingegangen sein. Danach setzt das Sekretariat des Schiedsausschusses der anfechtenden Partei eine angemessene Frist für die Einreichung der Beschwerdeschrift.

Eine unterschriebene Beschwerdeschrift nebst dazugehörigen Anlagen kann per Telefax/E-Mail an den Ausschuss übermittelt werden, vorausgesetzt dass die originale Beschwerdeschrift mit sämtlichen Anlagen gleichzeitig entweder persönlich oder per Post dem Schiedsgericht zugestellt werden. Anlagen und Schriftsätze, die in der 1. Instanz vorlagen, müssen nicht erneut eingeschickt werden, da dieses Material dem Ausschuss bereits zur Verfügung steht. Die Beschwerdeschrift muss vor Ablauf der vom Sekretariat gesetzten Frist

beim Ausschuss eingegangen sein. Falls der Antrag nur von der einen Partei eingereicht wird, benachrichtigt der Ausschuss baldigst die andere Partei von der Beschwerde. Es steht dem Beschwerdegericht auf Antrag der Parteien zu, darüber zu entscheiden, ob die für die Beschwerde vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen, und ob diese rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist. Wenn das Beschwerdegericht entscheidet, dass eine Beschwerde nicht möglich oder diese nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist, gilt der angefochtene Schiedsspruch nach wie vor.